

**3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ostseebad Börgerende-Rethwisch  
für die Haushaltsjahre 2025/2026**

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.05.2026 und nach Vorlage bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem 3. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026 werden

		in 2026	
		von bisher	auf
		EUR	EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.431.000 EURO	3.456.700 EURO
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	3.776.800 EURO	4.963.700 EURO
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-345.800 EURO	-1.507.000 EURO
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.241.900 EURO	3.267.600 EURO
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	3.387.700 EURO	4.575.000 EURO
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-145.800 EURO	-1.307.400 EURO
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	74.200 EURO	83.400 EURO
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	212.500 EURO	321.600 EURO
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-138.300 EURO	-238.200 EURO

festgesetzt.

\* einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für 2026 von bisher 324.000,00 EURO auf 326.000,00 EURO

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

		in 2025	
1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen	von bisher	197 v. H.
	(Grundsteuer A) auf	auf	197 v. H.
	b) für die Grundstücke	von bisher	189 v. H.
	(Grundsteuer B) auf	auf	189 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	von bisher	300 v. H.
		auf	300 v. H.
		in 2026	
1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen	von bisher	197 v. H.
	(Grundsteuer A) auf	auf	197 v. H.
	b) für die Grundstücke	von bisher	189 v. H.
	(Grundsteuer B) auf	auf	189 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	von bisher	300 v. H.
		auf	300 v. H.

**§ 6 Amts- und Kreisumlage**

entfällt

**§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen bleibt für 2025 und 2026 unverändert bei 6,9487 VzÄ.

## § 8 Weitere Vorschriften

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember 2026	von bisher auf voraussichtlich	184.499,00 € 664.089,00 €
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2026	von bisher auf voraussichtlich	4.572.555,00 € 3.982.474,00 €
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2026	von bisher auf voraussichtlich	8.920.977,30 € 8.118.162,37 €

## § 9 weitere Festlegungen

### Deckungsfähigkeit

Die Gemeinde erklärt gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Produktes.

Davon ausgenommen sind jeweils Personalaufwendungen, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (3) GemHVO-Doppik MV werden Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Entsprechend den Regelungen des § 14 (4) GemHVO-Doppik werden ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des selben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

### Übertragbarkeit

Folgende laufende Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen werden bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des § 15 (1) GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt:

54100 52338000	Unterhaltung von Straßen, Wegen & Plätzen
54100 52339002	Unterhaltung von sonstigem Infrastrukturvermögen (Baumschnitt)

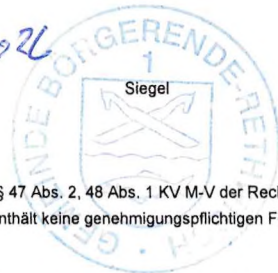
### Zweckbindungsvermerk:

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen (u.a. Spenden, Versicherungsleistungen u. ä.) des Gemeindehaushaltes - ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen - die Aufwendungsansätze des gleichen Produktes erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern.

Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Bad Doberan, 29.05.2026

Ort, Datum



Siegel

Bürgermeister  
H. Hagemeyer

### Hinweis:

Die 3. Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 29.05.26 bis 04.06.2026 während der Dienstzeiten im Amt Bad Doberan-Land, Zimmer 210 öffentlich aus.

Bürgermeister  
H. Hagemeyer

Tag des Aushangs:

Tag der Abnahme:



Siegel

Unterschrift